

volontà del creditore, di cui era in certo senso mandatario. Ne segue che l'ufficiale di esecuzione di Lugano col trasmettere la do manda all' ufficio di Berna ha oltrapassato i diritti spettantigli. È dunque con ragione che l'autorità cantonale ed i doveri di vigilanza ha annullato l'operato di cui sopra.

Con ciò non è pregiudicata in qualsiasi modo la questione di sapere se è Lugano che è veramente il luogo dove si deve iniziare l'esecuzione. Devesi al contrario riservare al debitore la facoltà di ottenere una decisione di questa questione subito che l'ufficio di Lugano, che ritiene esser incompetente, si sarà occupato dell'esecuzione, cioè avrà emesso il precetto esecutivo. Questo diritto è stato espressamente riservato alla ricorrente dall'autorità cantonale di vigilanza, un motivo dunque di meno per dichiarare detta decisione illegale. E d'altronde non vi è modo di vedere quale interesse possa avere la ricorrente per querelare il decreto in questione. Inquanto che l'esecuzione promossa prima in suo odio al foro di Berna venne annullata e le fu riservato il diritto, in caso che l'esecuzione venisse tentata a Lugano, di far decidere in via di ricorso la questione della competenza di detto ufficio.

Il Tribunale decide :

Il ricorso è respinto.

121. Entscheidung vom 11. Juni 1896 in Sachen Frank.

I. Am 27. Januar 1896 wurde bei Fuhrhalter Gottfried Honegger in Zürich vom Betreibungsamt Zürich V für mehrere Forderungen eine Pfändung vorgenommen. Es wurden jedoch nur wenige Gegenstände gepfändet, deren Schatzungswert die Forderungen bei weitem nicht deckte. Pferde und Wagen wurden dem Schuldner nach einem Verbal auf der Pfändungsurkunde als Kompetenzstücke belassen.

Hiegegen beschwerte sich einer der Gläubiger, Ch. Frank, bei der untern kantonalen Aufsichtsbehörde. Er beantragte, das Be-

treibungsamt sei anzuweisen, wenigstens ein Pferd des Schuldners einzupfänden. Honegger sei gelernter Bäcker und nicht berufsmäßiger Fuhrmann und könne jedenfalls nicht Anspruch auf die Wohlthat des Art. 92 des Betreibungsgesetzes in dem Sinne machen, daß er mehrere Pferde und Wagen zu seiner Verfügung halten könne.

Die untere Aufsichtsbehörde wies die Beschwerde ab, indem sie sich wesentlich darauf stützte, daß nach den Angaben des in diesen Dingen als sachverständig bezeichneten Betreibungsamtes Honegger zwei Pferde und einen Deichselwagen besitze, zu dessen Verwendung unbedingt zwei Pferde erforderlich seien.

Auf Weiterziehung hin bestätigte die kantonale Aufsichtsbehörde diesen Entscheid, indem sie sich namentlich auf einen früheren Entscheid berief, der für den vorliegenden Fall präjudizierend sei. Die Einwendung des Beschwerdeführers, der Schuldner sei ursprünglich nicht Fuhrhalter, sondern gelernter Bäcker, wurde beigefügt, sei unstatthaltig, da derselbe thatsächlich die Bäckerei ausgeübt habe und die Fuhrhaltereie betreibe.

II. Gegen diesen Entscheid hat Namens des Ch. Frank G. Wolff, Advokat, rechtzeitig den Rekurs an das Bundesgericht erklärt. Er stellt den Antrag, es sei in Abänderung des Vorentscheides wenigstens ein Pferd des Honegger als pfändbar zu erklären. Es wird bestritten, daß zwei Pferde für die Ausübung des Berufes des Schuldners notwendig seien, zumal da er das Gewerbe der Fuhrhaltereie eigentlich nie erlernt habe.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung :

Der Bundesrat hat in Sachen Martinelli (Archiv II, Nr. 51) entschieden, daß einem Fuhrhalter, der das Gewerbe nicht als Unternehmen, sondern als Beruf betreibt, ein Pferd als unentbehrliches Arbeitswerkzeug belassen werden müsse. Er hat damit jedoch, in Verfolgung allerdings des gesetzgeberischen Gedankens, die Grenze überschritten, die der Text des Gesetzes bei dessen Anwendung und Auslegung bildet. In der That können unter den Begriff der dem Schuldner und seiner Familie zur Ausübung ihres Berufes notwendigen Werkzeuge und Gerätschaften (Art. 92, Ziffer 3 des Betreibungsgesetzes) Pferde,

mögen dieselben immerhin für die Ausübung gewisser Berufsarten unentbehrlich scheinen, nicht eingereiht werden. In der gewöhnlichen Sprache wird mit jenen Ausdrücken doch nur totes Material bezeichnet, und auch in der Sprache des Rechtes und der Gesetzgebung kommt denselben eine hierüber hinaus gehende besondere Bedeutung nicht zu. Es müßte, wenn man sich nicht an den gewöhnlichen Sprachgebrauch halten wollte, den Worten „Werkzeuge und Gerätschaften“ ein völlig neuer Sinn beigelegt werden, für dessen Begrenzung die gesetzgeberische Absicht doch ein genügend sicheres Kriterium nicht abgäbe. Es geht dies auch deshalb nicht an, weil Art. 92 des Betreibungsgesetzes überhaupt singuläres Recht enthält und deshalb nicht ausdehnend interpretiert werden darf. Überdies ist zu beachten, daß in Ziffer 4 des Art. 92 des Betreibungsgesetzes die unpfändbaren Tiere aufgeführt sind; und nun wäre es doch für den Gesetzgeber nahe gelegen, wenn er unter Umständen auch Pferde hätte als Kompetenzstücke gelten lassen wollen, dieselben hier ebenfalls zu erwähnen. Ein ähnliches *argumentum e contrario* liefert Art. 92, Ziffer 6 des Betreibungsgesetzes, wo das Dienstpferd des Wehrmanns ausdrücklich als unpfändbar erklärt wird. Es kann deshalb der durch den erwähnten Entscheid in Sachen Martinelli inaugurierten Praxis des Bundesrates in diesem Punkte nicht gefolgt, und es muß grundsätzlich ausgesprochen werden, daß die einem Schuldner gehörenden Pferde, mit Ausnahme des Dienstpferdes, pfändbar sind. Vorliegend ist der Antrag des Rekurrenten nur darauf gerichtet, daß das eine der beiden Pferde des Schuldners als pfändbar erklärt werde, und es kann selbstverständlich hierüber nicht hinausgegangen werden.

Aus diesen Gründen hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

erkannt:

Der Rekurs wird begründet erklärt und demgemäß das Betreibungsamt Zürich V angewiesen, bei Gottfried Honegger ein Pferd einzupfänden.

## A. STAATSRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN

### ARRÊTS DE DROIT PUBLIC

Erster Abschnitt. — Première section.

### Bundesverfassung. — Constitution fédérale.

Niederlassung und Aufenthalt.

Etablissement et séjour.

122. Arrêt du 20 juillet 1896 dans la cause Schupbach.

I. — Par arrêté du 23 mars 1896, le Département genevois de justice et police retira l'autorisation de séjourner dans le canton à Nicolas Schupbach, de Landiswyl, canton de Berne, parce qu'il avait subi plusieurs condamnations pour vol et escroquerie.

Ce prononcé fut confirmé par le Conseil d'Etat en date du 5 mai 1896.

II. — Par recours du 27 mai 1896, Schupbach a demandé au Tribunal fédéral l'annulation de ces arrêtés. Il soutient qu'il n'est pas privé de ses droits civiques; qu'il a été puni, le 15 janvier 1896, par la Cour correctionnelle de Genève pour avoir acheté des marchandises et n'avoir pu ensuite les